

Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.



Herrn
Dr. Volker Wissing
Vorsitzender des Finanzausschusses

und an die Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
11011 Berlin

Kastanienallee 18
14052 Berlin
Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

4. Mai 2011
H.D./Nö

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011 (BT-Drs. 17/5125) unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 54/11) und der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 17/5196)

E-Mail volker.wissing@bundestag.de
finanzausschuss@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wird danken für die Einladung zur öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 11.05.2011, an der wir teilnehmen werden.

In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Ausführungen, die sich grundsätzlich auf die Belange sowie die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf Arbeitnehmer- und Rentnerhaushalte sowie die Lohnsteuerhilfvereine beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER
LOHNSTEUERHILFVEREINE E. V.

Erich Nöll
Geschäftsführer



Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e. V.

Stellungnahme
zum Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011
– BT-Drs. 17/5125 –

anlässlich der
öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages
am Mittwoch, 11. Mai 2011

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

- 1** **Nr. 2 Buchstabe a)**
(§ 2 Abs. 5a Satz 2 EStG)
Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG mindern für die Anwen-
dung außersteuerlicher Regelungen, die Einkünfte / Summe der Einkünfte / Gesamtbe-
trag der Einkünfte

Die Einfügung dieser im Referentenentwurf noch nicht vorgesehenen Regelung wird begrüßt. Wenn außersteuerliche Vorschriften an die Begriffe „Einkünfte etc.“ anknüpfen, mindern sich diese Größen um die als Sonderausgaben abziehbaren Kinderbetreuungskosten. Damit wird eine Schlechterstellung durch die Neuregelung des Abzugs der Kinderbetreuungskosten bei

Aufwendungen für Kita- Hort- und Kindergartengebühren sowie bei Wohngeld oder BAföG vermieden. Dies entspricht zum Teil der Forderung des BDL (Stellungnahme zum Referentenentwurf - Tz. 8). Weitere Ausführungen hierzu folgen unter Tz. 5.

2 Nr. 2 Buchstabe b)

(§ 2 Abs. 5b Satz 2 EStG)

Nr. 1 der Stellungnahme des Bundesrates

Wegfall der Einbeziehung der abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte in die Ermittlung der zumutbaren Belastung und des Spendenabzugsvolumens, usw.

Der Verzicht auf die Einbeziehung von abgeltend besteuerten Kapitaleinkünften bei Spendenabzug und außergewöhnlichen Belastungen führt zweifellos zu einem Vereinfachungseffekt, der durch den Verzicht auf die Erklärungspflicht entsteht. Dass der Gedanke einer gerechten Besteuerung im Falle der Grundentscheidung des Gesetzgebers für die Abgeltungsteuer weit hinter dem Beitrag zu einer Steuervereinfachung zurückstehen musste, dürfte unbestreitbar sein.

Nach § 2 Abs. 5b Satz 1 sollen abgeltend besteuerte Kapitalerträge künftig weder in die Ermittlung des Spendenhöchstbetrags (§ 10b EStG) noch in die bei Berechnung der zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) einbezogen werden. Satz 2 stellt laut Gesetzesbegründung klar, dass sich die in den Fällen des § 32d Abs. 2 und Abs. 6 EStG zu berücksichtigenden Kapitaleinkünfte ebenfalls nicht auf sonstige Abzugstatbestände im Rahmen der Einkommensermittlung sondern lediglich auf den Tarif auswirken. Denn unter dem Gesichtspunkt der Folgerichtigkeit sollen Kapitalerträge auch in den Fällen der Günstigerprüfung nur noch zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer herangezogen werden und sich gerade nicht auf die Berechnung der zumutbaren Belastung oder der Ermittlung des Spendenhöchstbetrags auswirken.

Mit dieser Klarstellung wurden die in der Stellungnahme des BDL zum Referentenentwurf dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt. Die ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehene Neuregelung hätte im Ergebnis dazu geführt, dass partiell innerhalb einer Einkunftsart mit zweierlei Maß gemessen worden wäre. Denn während die Kapitalerträge bei Personen mit geringen Einkünften, die wegen eines Grenzsteuersatzes von unter 25% die Günstigerregelung in Anspruch nehmen, weiterhin beispielsweise in die Ermittlung der zumutbaren Belastung einbezogen worden wären, was zu einer Reduzierung der steuermindernd zu berücksichtigenden außergewöhnlichen Belastungen führt, wäre dies bei denjenigen, die über

ein hohes zu versteuerndes Einkommen verfügen und deren Grenzsteuersatz mehr oder weniger weit über 25% liegt, außer in den Fällen des § 32d Abs. 2 EStG, regelmäßig nicht der Fall gewesen.

Diese begrüßenswerte Regelung lehnt der Bundesrat überwiegend wohl aus steuersystematischen Gründen ab und schlägt vor, den Satz 2, der nach seinem Wortlaut die Anwendung des § 32d Abs. 1 EStG ohnehin nur ausschließt, zu streichen. Der Bundesrat will damit erreichen, dass lediglich die abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte aus der Ermittlung der zumutbaren Belastung und des Spendenbezugs ausscheiden.

Der BDL hatte in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf die gleiche Forderung, nämlich die Streichung des Satzes 2 gefordert und fordert dies auch weiterhin. Die Streichung führt nach unserer Auffassung allerdings zu einem anderen als dem vom Bundesrat beschriebenen Ergebnis, nämlich dazu, dass **auch** die Kapitaleinkünfte, für die die so genannte Günstigerprüfung in Anspruch genommen wird, aus dem Begriff der Einkünfte etc. ausgenommen werden. Nach unserer Überzeugung gehören nämlich auch die Fälle der Günstigerprüfung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Für sie greift eben nicht der reguläre Steuersatzrahmen von bis zu 45% sondern der gesonderte Steuersatz von 25% oder darunter. Ebenfalls ist im Gegensatz zur nicht abgeltenden Besteuerung der Abzug von Werbungskosten ausgeschlossen.

Dem Formulierungsvorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates kann unseres Erachtens dann gefolgt werden, wenn klargestellt wird, dass die Fälle des § 32d Abs. 6 zu den abgeltend besteuerten Kapitalerträgen zählen und deshalb aus der Ermittlung der zumutbaren Belastung und des Spendenabzugs ebenfalls ausscheiden. Sollte dies nicht erfolgen oder nicht für möglich erachtet werden, ist die Formulierung aus dem Regierungsentwurf vorzuziehen, denn eine Schlechterstellung derjenigen, deren Grenzsteuersatz unter 25% liegt, lehnt der BDL ab. Er betrachtet sie als nicht hinnehmbar.

3 Nr. 4 Buchstabe a)
(§ 9 Abs. 2 Satz 2 EStG)
Berechnung der Entfernungspauschale – Kalenderjahrbetrachtung

Der Maßnahme, die Vergleichsberechnung zwischen Entfernungspauschale und den tatsächlich entstandenen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel künftig nicht mehr wie 2005

vom BFH gefordert, tageweise vorzunehmen sondern nur noch jahresbezogen zuzulassen, kann man den Vereinfachungseffekt nicht absprechen, auch wenn es für Betroffene in Einzelfällen nachteilig sein wird. Vor dem Hintergrund, dass die Häufigkeit, in der derartige Sachverhalte auftreten, eher gering ist und eine finanzielle Auswirkung laut Finanztableau nicht gegeben ist, sollte dennoch überlegt werden, ob diese Schlechterstellung weniger Arbeitnehmer tatsächlich erforderlich ist.

Nach unserer Kenntnis ist die Finanzverwaltung zwischenzeitlich programmtechnisch in der Lage, diese Ausnahmefälle ohne größeren Mehraufwand zu erledigen. Deshalb sollte auch auf die geplante Gesetzesänderung mit Belastungswirkung für den Steuerzahler verzichtet werden. Hilfsweise regen wir an, als maßgebliche Vergleichsgröße den unterjährigen Zeitraum der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel heranzuziehen (zum Beispiel Pkw-Nutzung in der ersten Jahreshälfte und wegen eines Umzugs Nutzung des ÖPNV in der zweiten Jahreshälfte; vgl. hierzu A. Nacke, DB 2011 S. 132).

4 Nr. 5

(§ 9a Satz 1 Nr. 1a EStG)

Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 920 Euro auf 1.000 Euro

Der BDL lehnt die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages um 80 Euro jährlich ab. Von der Anhebung haben diejenigen Arbeitnehmer, die mehr als 1.000 Euro Werbungskosten haben, was bereits ab einer Fahrtstrecke von 16 km der Fall ist, keinen Vorteil. Sie erhalten weder eine finanzielle Entlastung noch eine Entlastung bezüglich des Sammelns bzw. Aufbewahrens von Belegen. Die Maßnahme kostet aber laut Finanztableau 330 Mio. Euro jährlich. Es handelt sich nach Auffassung des BDL dabei nicht nur um einen sehr kleinen Schritt, sondern darüber hinaus um einen Schritt in die falsche Richtung.

Grundsätzlich können Pauschalen und Freibeträge einen Beitrag zur Steuervereinfachung leisten. Sie sollten dort eingeführt oder erhöht werden, wo mit ihnen relativ zielgenau tatsächlich existierender Aufwand typisierend erfasst wird. Die Vergünstigung durch den Arbeitnehmerpauschbetrag erfüllt dieses Kriterium nicht. Sie kommt zu einem nicht unerheblichen Anteil einem Personenkreis zugute, der häufig keine oder nur geringe berufsbedingte Aufwendungen hat oder diese von seinem Arbeitgeber steuerfrei erstattet erhält. Dies ist beispielsweise öfter der Fall bei GmbH-Geschäftsführern einer Ein-Mann-GmbH, bei den Ehegattenarbeitsverhältnissen, bei Arbeitsverhältnissen mit Kindern sowie bei Personen mit

steuerfreiem Werbungkostenersatz oder mit Arbeitsmittelgestellung durch den Arbeitgeber. In diesen Fällen handelt es sich um eine reine Subvention bzw. eine Doppelbegünstigung. Mitnahmeeffekte bzw. Subventionscharakter entfallen lediglich bei den Arbeitnehmern, denen tatsächlich Aufwendungen in der entsprechenden Höhe entstanden sind.

Die Arbeitswelt in der Bundesrepublik Deutschland ist zu differenziert, als dass von einem einheitlichen arbeitnehmertypischen jährlichen Aufwand eines jeden Arbeitnehmers ausgegangen werden könnte. An dieser Stelle wäre die Erarbeitung differenziert ausgestalteter Einzelpauschalen erforderlich, die tatsächlich existierenden Aufwand typisierend erfassen. Eine solche Regelung kann auch durch die Festlegung von so genannten Nichtaufgriffsgrenzen auf Verwaltungsebene geleistet werden.

Der angenommene Vereinfachungseffekt tritt nicht ein. Die Begründung, die erhöhte Ausgabenpauschale mache das Sammeln und Prüfen von Belegen in größerem Umfang entbehrlich und bekräftige damit den Vereinfachungseffekt der Pauschale, trifft unseres Erachtens nicht zu. Auch heute sammeln die meisten der in der Gesetzesbegründung zitierten 62,3 % der steuerpflichtigen Arbeitnehmer, deren Aufwendungen den Arbeitnehmerpauschbetrag letztendlich nicht überschreiten, übers Jahr sämtliche Belege und werden dies auch künftig tun müssen, weil man im Laufe des Jahres nicht wissen kann, ob zu einem späteren Zeitpunkt nicht doch noch größerer berufsbedingter Aufwand anfallen wird. Erleidet ein Arbeitnehmer beispielsweise gegen Ende des Veranlagungszeitraums auf dem Weg zur Arbeit einen Verkehrsunfall, so übersteigen die entstehenden Kosten zusammen mit den Kosten für die Fahrten zur Arbeit (Entfernungspauschale) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Arbeitnehmer-Pauschbetrag und zwar unabhängig davon, ob er 920 Euro oder 1.000 Euro beträgt. Hat er in diesem Fall seine Belege für sonstige Werbungskosten wie Arbeitsmittel, Berufskleidung, Bewerbungskosten etc. nicht aufbewahrt, dürfte er wohl kaum eine Chance haben, dass diese bei der Einkommensteuererklärung steuermindernd berücksichtigt werden.

Die Einsparungen beim Sammel- und Erklärungsaufwand des Steuerbürgers sind nicht ersichtlich, Einsparungen beim Prüf- und Veranlagungsaufwand innerhalb der Finanzverwaltung nicht erkennbar, denn die Prüfung, ob der Grenzbetrag von 920 Euro oder wie geplant 1.000 Euro überschritten ist oder nicht, erfolgt gerade nicht arbeitsintensiv durch Finanzbeamte sondern regelmäßig maschinell im Rahmen der diversen Risikomanagementsysteme.

Grundsätzlich bleibt anzumerken, dass sich die Voraussetzungen seit 1990, dem Jahr der Einführung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags in der heutigen Form erheblich verändert haben. Seinerzeit wurden weder ELSTER noch Risikomanagement praktiziert. Der wesentlichste, wenn nicht gar der einzige damals wie heute mit der Pauschale zu erzielende deutliche Vereinfachungseffekt bestand und besteht darin, wenn möglichst viele Arbeitnehmer keine Steuererklärung abgeben. Dass diese dabei unter Umständen auf die Geltendmachung anderer Steuerminderungstatbestände verzichten, ist nach unserer Auffassung nicht hinnehmbar.

Heute verursacht eine abgegebene Steuererklärung aufgrund der Nutzung moderner und intelligenter Methoden, computergesteuerten Fehler- bzw. Risikomanagementverfahren und Plausibilitätskontrollen nicht einmal mehr ansatzweise eine entsprechende Mehrbelastung der Steuerverwaltung. Die Anzahl der Veranlagungsfälle hat im Übrigen durch verschiedene Gesetzesänderungen bereits so erheblich zugenommen (z.B. Abzug von Beiträgen in die Altersvorsorge, Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen, Kinderbetreuungskosten etc.), dass der Werbungskostenabzug daran keinen entscheidenden Anteil mehr hat. Die Erhöhung oder Verringerung dieses Pauschbetrages hat folglich auch keinen Einfluss auf die Anzahl der abgegebenen Erklärungen und damit auch keinen bzw. einen geringen Einfluss auf die Kompliziertheit bzw. Einfachheit des Steuerrechts. Insbesondere befreit es, wie bereits ausgeführt, den Arbeitnehmer nicht davon, das gesamte Jahr über Nachweise über berufsbedingte Aufwendungen zu sammeln und aufzuheben.

Eine Pauschale, die hohe Mitnahmeeffekte hat, Doppelbegünstigungen erleichtert und zu einem großen Teil Subventionscharakter hat, kann auch nicht als gerecht bezeichnet werden, selbst wenn sie ausschließlich Arbeitnehmern und damit potentiellen Mitgliedern der Lohnsteuerhilfevereine zugute kommt. Dass die Arbeitnehmer durch die beschlossene Maßnahme lediglich eine Nettoentlastung von monatlich zwischen einem und drei Euro verzeichnet, ist zwischenzeitlich hinlänglich bekannt bzw. vorgerechnet worden. Die Tatsache, dass bereits diese geringfügige Subventionserhöhung 330 Millionen Euro kostet, zeigt andererseits, wie enorm hoch der Einsparungseffekt auf diesem Gebiet sein könnte, wenn man sich stärker in die andere Richtung, nämlich in Richtung einer Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages bewegte und freiwerdende Mittel beispielsweise für eine Erhöhung der Entfernungspauschale verwendete. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag hat im Grunde genommen lediglich eine Ausgleichsfunktion wegen der Quellenbesteuerung und kann deshalb grundsätzlich auf einen deutlich geringeren Betrag (z.B. die Hälfte oder gar ein Drittel) begrenzt werden.

Arbeitnehmer, die künftig jährliche Werbungskosten in einer Höhe zwischen 920 Euro und 1.000 Euro geltend machen können, belasten den Haushalt bis zur Höhe ihrer tatsächlichen erwerbsbezogenen Aufwendungen nicht mehr als bisher, denn ihre Aufwendungen können sie auch nach der bisherigen Rechtslage über 920 Euro hinaus steuermindernd geltend machen. Die Mehrbelastung des Haushalts in Höhe von immerhin 330 Millionen Euro beruht folglich ausschließlich auf der Begünstigung eines Personenkreises, der nachweislich keine berufsbedingten Aufwendungen hat, die er geltend machen könnte.

Diese Mittel sollten unseres Erachtens an anderen Stellen vertretbar steuermindernd eingesetzt werden, nämlich dort, wo es ohne Subventionscharakter zur Vereinfachung des Steuerrechts führt, weil tatsächliche Aufwendungen typisierend erfasst werden. Zum Beispiel könnte ein Höchstbetrag von mehr als 1.250 Euro beim Arbeitszimmer festgelegt werden, die seit Jahrzehnten nicht mehr an die Preissteigerungsraten angepassten Behindertenpauschbeträge könnten erhöht werden, die Entfernungspauschale könnte aufgrund ständig steigender Energiekosten an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden, Verbesserungen beim Familienleistungsausgleich könnten vorgenommen und der Höchstbetrag bei den Kinderbetreuungskosten angepasst werden. Ein weiterer Punkt ist die die Wiedereinführung des Abzugs privater Steuerberatungskosten.

5 Nrn. 6, 7 und 8 Buchstabe a)

(§ 9c Satz 1 Nr. 1a EStG Aufhebung)

(§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Verlagerung der Kinderbetreuungskosten in den Sonderausgabenbereich unter Verzicht auf die bisherigen persönlichen Anspruchsvoraussetzungen

Die steuerliche Vereinfachung bei der Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten durch den Wegfall der unterschiedlichen Voraussetzungen, etwas Berufstätigkeit, Ausbildung oder Krankheit der Eltern ist grundsätzlich zu begrüßen. Die angesetzten 60 Millionen Euro Mehrkosten machen auch die Intention deutlich, dass es niemanden geben soll der durch die Maßnahme schlechter gestellt wird. Dies gelingt fast durchgängig, auch wenn an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass die Verlagerung von Kosten aus dem Bereich der Ermittlung der Einkünfte in den Sonderausgabenbereich natürlich dazu führen wird, dass in diesen Fällen die Summe bzw. der Gesamtbetrag der Einkünfte bei berufstätigen Eltern häufig steigt. Die Verlagerung in die Sonderausgaben führt folglich dazu, dass Kinderbetreuungskosten nicht mehr zu einer Minderung der zumutbaren Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen führen.

Darüber hinaus ist eine Verlustverrechnung, das heißt ein Vortrag nicht ausgeglichener Erwerbsaufwendungen ins nächste oder ein Rücktrag ins vorige Kalenderjahr nicht mehr möglich. Davon betroffen dürften vor allem Alleinerziehende sein, die zum Beispiel wegen einer längeren Erkrankung eines Kindes oder generell aufgrund von Problemen, die sie alleine meistern müssen, vorübergehend immer wieder ohne Erwerbstätigkeit sind. In diesen Fällen hilft ein möglicher Verlustvor- bzw. rücktrag, dass die unstreitig vorhandenen Belastungen nicht ins Leere laufen sondern in einem Jahr steuerlich berücksichtigt werden können, in dem die Alleinerziehende wieder einer Berufstätigkeit nachgeht. Wenn man in Rechnung stellt, dass im gleichen Gesetzesvorhaben

- einerseits tatsächliche erwerbsbezogene Aufwendungen von Eltern, nämlich die Kinderbetreuungskosten, die zumutbare Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen trotz geringerer Leistungsfähigkeit nicht mehr verringern und
- andererseits (siehe oben unter 2.) abgeholten besteuerte Kapitalerträge (trotz höherer Leistungsfähigkeit) die zumutbare Belastung nicht mehr erhöhen, ist zu sehen, dass diese Gesetzesänderungen, insbesondere in der vorliegenden Kombination, nicht zu einem gerechteren Steuerrecht führen.

Unserem weitergehenden Einwand bezogen auf den Referentenentwurf, dass die Beträge sehr oft auch für außersteuerliche Maßnahmen zugrunde gelegt werden, wurde im vorliegenden Regierungsentwurf mit der Einführung des § 2 Abs. 5a Satz 2 EStG Rechnung getragen. Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren der Kindertagesstätten, -Kindergärten und Kinderhorte für die Ermittlung der Zahlungshöhe von Wohngeld oder BAföG richtet sich künftig also nach den um die als Sonderausgaben absetzbaren Kinderbetreuungskosten verminderten Einkünfte. Dies stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Referentenentwurf dar, auch wenn eine Lösung mit unmittelbarer Auswirkung auf den Gesamtbetrag der Einkünfte vorzuziehen gewesen wäre.

6 Nr. 8 Buchstabe b)

(§ 10 Abs. 4b EStG)

Nr. 3 der Stellungnahme des Bundesrates

Übertragung von Erstattungsüberhängen nicht auf Vorjahre

Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt. In der Vergangenheit bekannt gegebene Steuerbescheide müssen nicht mehr geändert werden. Dadurch entfallen für die Betroffenen unerwartete Progressionssprünge in vergangenen Veranlagungszeiträumen (z. B. bei Abfindungen – insbesondere wegen der Hebelwirkung der Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG).

Grundsätzlich erfolgt die Verrechnung von Erstattungsüberhängen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 3a EStG) innerhalb der jeweiligen Sonderausgabenkategorie.

Der Regierungsentwurf stellt klar, dass auch erstattete Beiträge zur Basisversorgung (Nr. 3), Beiträge für Wahlleistungen (Nr. 3a) mindern. Diese Verrechnung, das bedeutet zum Beispiel die Kürzung von Beiträgen zur Arbeitslosen-, Erwerbs-, Berufsunfähigkeits-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, die nicht in Zusammenhang mit der Krankversicherung – Basisversorgung – stehen, halten wir für nicht sachgerecht, auch wenn sich aufgrund der Höchstbeträge des § 10 Abs. 4 EStG vermutlich nur geringe steuerliche Auswirkungen ergeben.

Bei Kirchensteuererstattungen erfolgt statt eines Rücktrags eine Hinzurechnung beim zu versteuernden Einkommen, weil die Kirchensteuer sich anders als die Vorsorgeaufwendungen im Zahlungsjahr regelmäßig als Sonderausgabe ausgewirkt hat.

Der BDL schließt sich der Stellungnahme des Bundesrates an und regt an, die vorgesehene Verrechnung der Erstattungsüberhänge der Nummer 3 mit Aufwendungen der Nr. 3a zu überdenken. Eine solche Verrechnung bildet in der Tat die wirtschaftliche Belastung des Steuerpflichtigen nicht zutreffend ab. Während die Beiträge der Nr. 3 im Jahr der Zahlung vollständig als Sonderausgaben abziehbar sind, kann sich im Jahr der Erstattung die Verrechnung mit Beiträgen aus der Nr. 3a, die über dem Höchstbetrag liegen, ergeben. Folglich ergibt sich keine steuerliche Auswirkung der Beitragserstattung. Die Begründung der Bundesratsstimmung überzeugt. Der BDL schlägt vor, grundsätzlich den Änderungsvorschlag des Bundesrates zu übernehmen und eine der Hinzurechnung der Kirchensteuer entsprechende Regelung zu formulieren.

7 Nr. 12 **(§ 21 Abs. 2 EStG)**

Verbilligte Vermietung erst ab 66% nicht mehr aufzuteilen

Der Gesetzesbegründung, wonach durch die Vereinheitlichung der Prozentgrenzen auf 66% die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vereinfacht wird, ist zuzustimmen, weil Streitigkeiten hinsichtlich der bislang vorzunehmenden Totalüberschussquote bei einem Mietzins zwischen 56% und 75% der ortsüblichen Miete wegfallen.

Die Bürger, sprich Vermieter, müssen jedoch rechtzeitig über diese Änderung informiert wer-

den, damit sie sich, insbesondere wenn der Mietzins zwischen 56% und 66% liegt, gegebenenfalls durch Mietzinsanpassungen vor dem Inkrafttreten der Neuregung vor Nachteilen dergestalt schützen können, dass in diesen Fällen künftig trotz möglicherweise positiver Totalüberschussprognose der volle Werbungskostenabzug nicht mehr möglich sein wird.

Der BDL begrüßt, dass die Vorschrift gemäß Nr. 34 Buchstabe b) i. V. m. Art. 18 Abs. 1, erst zum 01.01.2012 in Kraft tritt und damit den Vermietern die Möglichkeit eingeräumt wird, notwendige Mietzinsanpassungen rechtzeitig vorzunehmen.

8 Nr. 13
(§ 25 Abs. 3 EStG)
Wegfall von getrennter und besonderer Veranlagung von Ehegatten

Nr. 15
(§ 26 EStG)
Veranlagungsarten von Ehegatten

Nr. 16
(§ 26a EStG)
Veranlagungsarten von Ehegatten
Nr. 5 der Stellungnahme des Bundesrates

Nr. 20
(§ 32e EStG)
Nr. 7 u. 8 der Stellungnahme des Bundesrates
Tarifminderung in bestimmten Fällen der Ehegatten-Veranlagung

Derzeit gelten drei Wahlrechte zur Veranlagungsart - und drei Tarifierungsregelungen für Sonderfälle. Diese Wahlrechte zur Veranlagung sichern den betroffenen Steuerbürgern eine optimale steuerliche Gestaltung im jeweiligen Einzelfall. Zulasten dieser optimalen Gestaltungsmöglichkeiten beim Steuerbürger und zugunsten der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens innerhalb der Finanzverwaltung entfallen Gestaltungsmöglichkeiten. Es soll verbleiben 1. Einzelveranlagung mit Grund-Tarif, 2. Verwitweten - Splitting, 3. „Sonder-Splitting“ im Trennungsjahr und 4. Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting. Damit soll die Finanzverwaltung künftig von zusätzlichen Arbeitsschritten entlastet werden. Nach unserer

Auffassung ist die Beibehaltung der getrennten Veranlagung mit Grundtarif (§ 26, 26a EStG) nach wie vor sachgerecht und angemessen. Bisher können Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Kosten gemäß § 35a EStG steueroptimal verteilt werden.

Nachteilig wirkt sich bei der vorgesehenen Neuregelung für die Betroffenen insbesondere aus, dass die Wahl der Veranlagungsart gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 EStG n. F. künftig mit der Abgabe der Steuererklärung endgültig getroffen werden muss. Daran ändert auch der nunmehr angefügte Satz 4 nichts, wonach die Tarifminderung nach § 32e EStG bei Änderungs- oder nach Aufhebungsbescheiden unberührt bleibt. Eine nachträgliche Änderung soll künftig gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 EStG nicht mehr möglich sein. Bisher kann die Wahl nachträglich bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides bzw. im Rahmen von Änderungsveranlagungen, Einspruchs- oder Klageverfahren je nach den geänderten Besteuerungsgrundlagen anderweitig ausgeübt werden. Stellt sich im Nachhinein eine andere Veranlagungsart als günstiger heraus, kann diese noch gewählt werden.

Sollte bei der Einzelveranlagung von Ehegatten (§ 26a EStG) nach dem Referentenentwurf grundsätzlich noch eine Verteilung nach der wirtschaftlichen Belastung erfolgen, so sieht der Regierungsentwurf grundsätzlich die Zuordnung je zur Hälfte vor. Unabhängig davon handelt es sich bei der Neuregelung de facto weiterhin um eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung für nicht zusammen veranlagte Ehegatten.

Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass gerade in Trennungsfällen häufig – initiiert durch einen Ehegatten – zunächst eine getrennte Veranlagung durchgeführt wird und im späteren Verlauf des Scheidungsverfahrens die Zustimmung zur Zusammenveranlagung noch freiwillig erfolgt oder zivilrechtlich erstritten wird. Ohne Zustimmung des einen Ehegatten kann der andere Ehegatte, der die Aufwendungen tatsächlich getragen hat, diese nur zur Hälfte abziehen, unter Umständen auch dann, wenn sich bei dem anderen Ehegatten nur geringe steuerliche Auswirkungen ergeben.

Der Bundesrat schlägt vor, die Regelung entsprechend dem Referentenentwurf wieder aufzunehmen, wonach zunächst eine Zuordnung nach der wirtschaftlichen Belastung und nur auf übereinstimmenden Antrag eine Aufteilung zur Hälfte. Diese Regelung entspreche eher den Interessen einer Individualbesteuerung. Der BDL sieht dies ebenso und hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung, die sich lediglich sprachlich („übereinstimmender Antrag“ statt „gemeinsamer Antrag“) vom Referentenentwurf unterscheidet, für gerecht und unproblematisch. Allerdings ist auch danach keine steueroptimale Verteilung mehr möglich.

Durch die jetzt vorgesehene Einführung einer neuen Vorschrift, nämlich den § 32e EStG, wird das Steuerrecht für die Beteiligten jedenfalls nicht vereinfacht, schließlich handelt es sich um eine neue Rechtsvorschrift, die von allen Beteiligten zunächst verstanden und umgesetzt werden muss. Eine Tarifminderung wird lediglich auf schriftlichen Antrag mit Angabe der Höhe der Tarifiermäßigung berücksichtigt. Dies dürfte die Ehegatten regelmäßig überfordern und ein erhebliches Streitpotential bergen.

Sollte der Vorschlag zur Beibehaltung der getrennten Veranlagung nicht aufgegriffen werden, so sollte aus unserer Sicht zumindest die Tarifminderung in bestimmten Fällen der Ehegatten-Veranlagung gemäß § 32e EStG n. F. grundsätzlich von Amts wegen geprüft und nicht lediglich auf Antrag gewährt werden. Außerdem sollte mit Blick auf die dargestellten Trennungsfälle die nachträgliche Zustimmung zur Zusammenveranlagung, unabhängig davon, ob diese freiwillig oder aufgrund einer Gerichtsentscheidung erfolgt, als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO für die zuvor bereits erfolgte Einzelveranlagung definiert werden.

9 **Nr. 14**

(§ 25a EStG)

Nr. 4 der Stellungnahme des Bundesrates

Gemeinsame Abgabe von Einkommensteuererklärungen für mehrere Jahre

Der Vorschlag der Bundesregierung, dass Bürger künftig wahlweise nur noch alle zwei Jahre eine Steuererklärung abgeben müssen, stellt nur auf den ersten Blick eine Erleichterung für den Bürger dar. Der ursprüngliche Begriff „Zwei-Jahres-Erklärung“ klang gut, heißt aber nicht ohne Grund jetzt weit weniger spektakulär „Gemeinsame Abgabe von Einkommensteuererklärungen für mehrere Jahre“.

Der Bundesrat bezeichnet die Regelung für einen Großteil der Steuerzahler als nicht anwendbar oder nicht attraktiv, die Antragshürde sei vergleichsweise hoch, dass sowohl die voraussichtliche Höhe der Einnahmen als auch die Art der Einkünfte erklärt werden müssen, um von der Regelung Gebrauch zu machen. Die Regelung widerspreche dem Bemühen der Steuerverwaltung mit den steuerberatenden Berufen eine Vereinbarung über die kontinuierliche Abgabe der Steuererklärungen zu treffen. Den Ausführungen des Bundesrates stimmt der BDL als Vertreter eines Teils der steuerberatenden Berufen (Lohnsteuerhilfvereine) vollumfänglich zu.

Das Konstrukt ist in der jetzigen Form nicht zu Ende gedacht und auch deshalb abzulehnen. Der Aufwand für die Steuerbürger und die Finanzverwaltung wird größer als zuvor. Die Steuerzahler, die mit Steuernachzahlungen zu rechnen haben, werden ihre leidige Pflicht ein Jahr länger hinausschieben, müssen anschließend die Unterlagen für zwei Jahre zusammentragen und länger zurückliegende Sachverhalte nachvollziehen. Schon heute müssen die Bürger, die Berater in den Lohnsteuerhilfvereinen, die Steuerberater und die Sachbearbeiter der Finanzverwaltung das geltende Recht für mehrere zurückliegende Jahre beherrschen und anwenden, was angesichts der zahlreichen Änderungen in den Steuergesetzen nicht einfach ist. Nach verbandsinternen Erhebungen über mehrere Jahre (2007 bis 2009) führen die Einkommenssteuererklärungen der betreuten Mitglieder (Arbeitnehmer und Rentner) konstant in 85% der Fälle zu Erstattungen und lediglich in 15 % zu Nachzahlungen. Das bedeutet mit anderen Worten, 85% der Steuerbürger werden den Zwei-Jahres-Rhythmus mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht wählen, weil sie nicht länger auf ihre Steuererstattung warten möchten. Insoweit wird sich gegenüber dem jetzigen Zustand keine Änderung ergeben.

Bei den verbleibenden 15% wird es sich regelmäßig um Steuerpflichtige handeln, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind. Diese werden sich künftig mit der Abgabe ihrer Steuererklärung ein Jahr länger Zeit lassen, weil sie die Steuernachzahlung noch nicht leisten müssen. Das Geld können sie anlegen und Zinseinnahmen erzielen, während es letztendlich dem Staat und damit allen Steuerbürgern fehlen wird. Diese Steuerpflichtigen werden, ohne dass ihnen an dieser Stelle die Wahrnehmung ihrer Rechte in irgendeiner Weise vorgeworfen werden soll, weiterhin, lediglich mit einem Jahr Verzögerung, Fristverlängerungsanträge stellen. Sie werden trotz grundsätzlicher Vorhersehbarkeit von der Höhe ihrer Nachzahlung regelmäßig überrascht werden und zum Teil Stundungsanträge stellen. Der Vollstreckungs- und Beitreibungsaufwand wird ebenfalls mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit steigen. Bezeichnend ist, dass der Gesetzgeber dies offenbar ebenfalls erwartet. Jedenfalls erbietet er die Anwendung der Geringfügigkeitsgrenze des § 37 Abs. 5 EStG für den Fall der Inanspruchnahme der Regelung des § 25a EStG mit dem Argument, den Steuerpflichtigen bei der endgültigen Steuerfestsetzung vor höheren finanziellen Belastungen schützen zu wollen.

Es fällt schwer, ein im Lichte der Besteuerungspraxis überzeugendes Argument für diese Regelung zu finden. Sie wird von allen Seiten, das heißt, angefangen von sämtlichen Abteilungsleitern Steuern der Bundesländer, von der Deutschen Steuergewerkschaft, von der Steuerberaterkammer, von den Verbänden der Steuerberater und Lohnsteuerhilfvereine aus gutem Grund abgelehnt. Sie nützt niemandem, verkompliziert die Arbeit der Finanzverwaltung und

der steuerlichen Berater. Folge wird eine geringe Akzeptanz der Regelung sein. Das kann jedoch nicht der Sinn einer Neuregelung sein.

10 Nr. 18

(§ 32 Abs. 4 EStG)

Nr. 6 der Stellungnahme des Bundesrates

Grundsätzliche Berücksichtigung volljähriger Kinder unabhängig von der Höhe der Einkünfte und Bezüge

Die Tatsache, dass Kindergeld, Kinderfreibetrag und andere Freibeträge für Eltern volljähriger Kinder in Schul- und Berufsausbildung nunmehr auch gewährt werden soll, wenn die Kinder mehr als 8.004 Euro im Jahr verdienen und insoweit auf eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse verzichtet wird, führt zweifellos zu einer Vereinfachung. Viele Einspruchs- und Klageverfahren, die in diesem Zusammenhang insbesondere von den Lohnsteuerhilfevereinen geführt worden sind, werden sich künftig erübrigen.

Der Wegfall der Einkommensprüfung für volljährige Kinder in Ausbildung, wobei die typisierende Berücksichtigung nach dem Regierungsentwurf auch das Erststudium umfasst, unterstellt für alle in Ausbildung befindlichen Kinder einen Unterhaltsbedarf. Dass dies nicht wirklich der Fall ist, liegt auf der Hand. Die Regelung, die immerhin 200 Mio. Euro Zusatzkosten verursacht, wird es Vermögenden ermöglichen, das „Steuersparmodell Kind“ künftig über den 18. Geburtstag hinaus zu nutzen und einen Teil ihrer Einkünfte auf erwachsene in Ausbildung befindliche Kinder zu verlagern.

Mit Blick auf dieses neu eröffnete Steuerschlupfloch, was Einkünfte aus Vermögen und bei den Gewinneinkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 EStG angeht, ist es sachgerecht, dass der Regierungsentwurf die getroffene Einschränkung in Bezug auf eine zweite Berufsausbildung bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit nicht mehr enthält. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist nun weiterhin die Berücksichtigung des Kindes möglich, wenn es nur bis zu 20 Wochenstunden erwerbstätig ist oder sich in einem Ausbildungsdienstverhältnis befindet. Offen geblieben ist allerdings eine Regelung für den Fall, dass das Kind eine land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt. Der BDL hält dies aber für erforderlich.

Nachdem die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates, der sich an der Rechtspre-

chung des BFH orientiert, Kinder ohne Berufsausbildung, die einer Vollzeitwerbstätigkeit nachgehen und sich um einen Ausbildungsplatz bemühen von der Begünstigung auszunehmen, abgelehnt hat und von der typisierenden Unterstellung ausgeht, dass eine Vollzeitwerbstätigkeit erst nach Abschluss einer Berufsausbildung ausgeübt werden kann, dürfte zukünftig in Praxis wohl eine verstärkte Prüfung, ob Bemühungen um einen Arbeitsplatz gegeben sind, erfolgen.

WEITERGEHENDE REGELUNGEN

§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG a. F. [Wiedereinführung]

Steuerberatungskosten: Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für privat veranlasste Steuerberatungskosten

Die Große Koalition von CDU/CSU und SPD hat als eine ihrer ersten Amtshandlungen im Jahre 2005 die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten zum 01.01.2006 beschlossen. Der BFH hat mit Urteil vom 04.02.2010 bestätigt, dass die seinerzeitige Abschaffung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Unabhängig von dieser Einschätzung hat die neue Bundesregierung im Koalitionsvertrag festgelegt: „Wie werden den steuerlichen Abzug der privaten Steuerberatungskosten wieder einführen.“ Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung – BR-DS 168/09) am 03.04.2009 die Wiedereinführung der Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten gefordert.

Das ursprüngliche Ziel der Regelung, durch das Abzugsverbot der privaten Steuerberatungskosten eine Steuervereinfachung zu erreichen, wurde verfehlt. Die Akzeptanz dieser Regelung bei den Mitgliedern unserer Mitgliedsvereine und in der betroffenen Bevölkerung ist angesichts eines komplizierten Steuerrechts nicht vorhanden. Daran ändert die aktuelle Entscheidung des BFH nichts. Die Korrektur der seinerzeit verfehlten Maßnahme ist deshalb auch unabhängig von der verfassungsrechtlichen Würdigung in den Koalitionsvertrag aufgenommen worden. Das Ziel der Steuervereinfachung wurde nicht erreicht, das Einsparvolumen im Verhältnis zum entstandenen Aufwand und Ärger bei allen Betroffenen ist bescheiden und die Steuerbürger können diese Maßnahme bis heute nicht nachvollziehen.

Nachdem die bisherigen Möglichkeiten einer Korrektur ausgelassen wurden, hält es der Bun-

desverband der Lohnsteuerhilfevereine nunmehr für geboten, im Steuervereinfachungsgesetz 2011, diesen Punkt der Koalitionsvereinbarung umzusetzen.

Das ist schnell zu bewerkstelligen und es stellt insbesondere in Verbindung mit dem Wiederaufleben der entsprechenden Regelung in den Einkommensteuerrichtlinien (EStR 2005 - 10.8) durch den Wegfall der Abgrenzungsprobleme eine echte Steuervereinfachung dar. Bezüglich der Mittelherkunft verweisen wir auch auf unsere Ausführungen zur nicht erforderlichen Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages.

§ 89 Abs. 1 Nr. 1 EStG

Verlängerte Antragsfrist für Altersvorsorgezulage

Bei der Antragsveranlagung zur Einkommensteuer ist die Zweijahres-Frist entfallen. Durch das „Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen“ vom 10. Juli 2009 ist auch für alle **nach 2006** angelegten vermögenswirksamen Leistungen die zweijährige Antragsfrist für die Arbeitnehmersparzulage weggefallen. Maßgebend ist nunmehr jeweils die Festsetzungsfrist von vier Jahren.

Lediglich bei den Anträgen auf Altersvorsorgezulage (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und der Wohnungsbauprämie (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Wohnungsbauprämiengesetz) gilt noch die Ausschlussfrist zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitrags- bzw. Sparjahr folgt. Dies erscheint uns nicht zeitgemäß und sollte im Rahmen einer Vereinheitlichung und Vereinfachung für den Steuerbürger durch entsprechende Anpassungen nach dem Vorbild des § 14 Abs. 4 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes für die Arbeitnehmersparzulage durch Wegfall der zweijährigen Antragsfrist angeglichen werden. Danach würde auch bei der Wohnungsbauprämie die Festsetzungsfrist von vier Jahren gelten.

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

§ 4 Abs. 2 Satz 1

Verlängerte Antragsfrist für Wohnungsbauprämie

Der BDL schlägt eine Vereinheitlichung und damit auch eine Vereinfachung für sämtliche Prämienanträge vor. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur verlängerten Antragsfrist für die Altersvorsorgezulage verwiesen.